



Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingartenverein Penzberg Stegfilz e.V.

Allgemeines

1) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Zustellung der Jahresrechnung zur Zahlung bis spätestens zum 1. April des jeweiligen berechneten Jahres fällig (Wasser und Strom für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum, Jahrespachtrechnung für das Folgejahr).

2) Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

3) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand und in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4) Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer (Stadt Penzberg) vorgegebenen Pachtzins, sowie Nutzungsgebühren für Strom, Wasser und Abwasser.

B. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.



Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

1. Einmalige Zahlungen

1.1. Aufnahmegebühr 50,00 €

2. Jährliche Zahlungen

2.1. Vereinsbeitrag 35,00 € enthält:

- Verbandsabgabe
- Jahresabo „*Kleingarten Magazin*“ (in der Verbandsabgabe enthalten)
- Mitgliedsbeitrag (Verein)
- Verwaltungskosten Verein
- Porto / Versand
- Abwasserentsorgung Vereinsheim
- Vereinsversicherungen
- gemeinschaftliches Häckseln (Entleihgebühr Häcksler)

2.2. Pacht

- Parzellenpacht nach Fläche 0,1537 €/ m²
- Umlage Pacht Vereinsflächen Parzelle „Null“ (aktuell jeweils 16,7 m² x 0,1537€/m² = 2,57€) pro Parzelle

2.3. Laubenversicherung

- Entsprechend der abgeschlossenen Verträge mit dem Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH gemäß Jahresrechnung

2.4. Um- / Rücklagen

- Umlage Winterdienst (derzeit 1/71) nach Aufwand
- Reparaturumlage nach Aufwand



3. Jährlicher Verbrauch

Die Bereitstellungskosten (Grundgebühr) sowie Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Versorger festgelegt. Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Jahresrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Parzellen umgelegt, welche an die betreffende Versorgung angeschlossen sind.

3.1. Strom

- Umlage Allgemein-Strom (Vereinsheim) pauschal je Parzelle 4,50€

3.2. Wasser

-Der Wasserzins wird durch den Vorstand anhand folgender Posten festgesetzt.

- Verbrauch nach Abrechnung gemäß Wasserversorger
- Anteil Grundgebühr (derzeit 1/69) gemäß Wasserversorger
- Umlage Wasserverluste (derzeit 1/69) gemäß Wasserversorger
- Anteil Verbrauch Vereinsheim
- je Wasseranschluss wird mindestens 1qm pro Kalenderjahr als Bereitstellungsentgelt abgerechnet, bei höheren Verbräuchen gemäß Zählerstandsänderung
- bei falsch eingebauten Uhren (z.B. entgegen Fließrichtung) wird der Verbrauch durch den Vorstand geschätzt und in Rechnung gestellt.

3.3. Abwasser

- Leerung Sammelgrube Vereinsheim (derzeit im Vereinsbeitrag enthalten)

4. Arbeitsdienste / Ersatzleistung

Vom Pächter sind pro Jahr 2 x 4 Stunden Arbeitsdienst wie folgt zu erbringen:

Diese sind wie folgt durch den Pächter zu leisten:

- 1 x verpflichtender Arbeitsdienst entweder im Frühjahr oder im Herbst (angesezt werden hierfür jeweils 4 Stunden)
- 4 Stunden flexibel zu erbringender Arbeitsdienst je Kalenderjahr

Wird dieser durch den Pächter nicht erbracht, werden ersatzweise 25,00 € **pro Diensteinheit** mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt.



5. Ordnungsgebühr

Wenn am Tag der schriftlich angekündigten Wasserablesung die Parzelle

- zugesperrt,
- oder der Wasserschacht verschlossen bzw. unzugänglich,
- oder die Wasseruhr wegen hoch stehenden Wassers nicht ablesbar ist,

wird dem Pächter, wegen Verstoßes gegen §8 des Pachtvertrages (Hausrecht), eine Ordnungsgebühr über 20,00 € mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt.

6. Mahngebühren

6.1. Jahresrechnung

- 1. Mahnung 5,00 €
- 2. Mahnung (Einschreiben) 15,00 €

7. Bauangelegenheiten

- Errichten eines Baukörpers ohne Genehmigung 50,00 €
- Nichtnachkommen der Rückbauaufforderung 100,00 €

8. Wertermittlung

- Kosten für Schätzung der Parzelle (durch Vorstand oder Gutachter) nach Aufwand
(abhängig vom Schätzwert, i.d.R. ca. 50 – 100 €)



9. Aufwandsentschädigungen:

9.1 Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung wird dem Vorstand jährlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Regelung gezahlt.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt unberührt.

| | |
|------------------------|---------|
| - 1. Vorsitzender | 80,00 € |
| - Stellv. Vorsitzender | 50,00 € |
| - Kassier | 50,00 € |
| - 1. Schriftführer | 50,00 € |
| - 2. Schriftführer | 50,00 € |
| - Beisitzer | 50,00 € |

Wolfgang Riedel

1. Vorsitzender

Kleingartenverein Penzberg Stegfilz e.V.

November 2019